

Vorlage Nr.: 2025/011

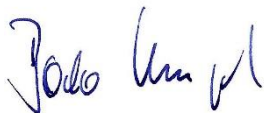
Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Kreistag	Herr Wolter	03.11.2025

Grundsatzfestlegungen für die Bildung von Ausschüssen und sonstigen Gremien**Beschlussvorschlag:**

1. Für jedes ordentliche Ausschussmitglied wird ein namentlich benanntes, stellvertretendes Mitglied bestellt. Darüber hinaus ist die Bestellung eines weiteren stellvertretenden Mitglieds für den Fall der Verhinderung des ersten stellvertretenden Mitglieds möglich. Dabei werden jeweils beide stellvertretenden Mitglieder in einem Wahlgang mit den ordentlichen Ausschussmitgliedern gewählt. Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder sind in Abhängigkeit des Wahlergebnisses in der Reihenfolge gewählt, wie sie im Wahlvorschlag von der Fraktion oder Gruppe benannt worden sind.
2. Vorrangig vertritt das namentlich benannte, erste stellvertretende Mitglied das ordentliche Mitglied. Sollte dieses verhindert sein, vertritt das zweite stellvertretende Mitglied. Sollte das stellvertretende Mitglied sowie die zweite Stellvertretung verhindert sein, vertreten sich die Stellvertreterinnen und Stellvertreter untereinander in der Reihenfolge, wie sie im Wahlvorschlag der Fraktion oder Gruppe benannt worden sind. Bei Verhinderung aller im Wahlvorschlag benannten und gewählten stellvertretenden Mitglieder, bestimmt sich die Stellvertretung nach der Liste der jeweiligen Fraktionsmitglieder / Gruppenmitglieder in alphabetischer Reihenfolge. Die Regelung gilt nicht für Gremien, die eine gesetzlich geregelte Vertretungsregelung vorsieht.

Klimpel
LandratSchad
KreisdirektorLewe
Fachbereichsleitung

3. Für die Wahl sonstiger Gremien (Unterausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise) gelten die oben genannten Grundsatzfestlegungen entsprechend.

Darstellung des Sachverhaltes:

Vor den Ausschusswahlen und der Einreichung der Wahlvorschläge zu den Ausschusswahlen sollten die vorgeschlagenen Grundsatzfestlegungen getroffen werden, um die Stellvertretung der Ausschussmitglieder sicherzustellen.

Die Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist zweckmäßig und in der Praxis üblich. Soweit stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden, ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Oben genannte Regelung gilt nicht für Gremien, die eine gesetzlich festgelegte Vertretungsregelung besitzen.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		